

lichen Schulen nicht erfüllt. Deshalb haben sie, der staatlichen Gesetzgebung Genüge leistend, innerhalb ihrer Gemeinschaften Schulen mit den staatlichen Lehrplänen eingerichtet, die sie selbst erhalten, während sie außerdem die Steuern für die allgemeinen Schulen zahlen. Die Lehrkräfte der Schulen an den Brüderhöfen sind Engländer, die aber, wie abgedruckte Berichte von Lehrerinnen bezeugen, mit den huterischen Kindern gut auskommen.

In der Beständigkeit und Stetigkeit ihrer Entwicklung stellen die huterischen Gemeinden zweifellos ein soziologisches Phänomen dar, das die Statistiker zu Untersuchungen reizt. Diese ergeben ein Bild von physischer und psychischer Gesundheit, das weit besser ist als das des übrigen Amerika. Geistige Krankheiten gibt es fast keine, Homosexualität existiert nicht. Schwere Verbrechen geschehen fast nie, geringere werden innerhalb der Gemeinschaft durch die Kirchengenossenschaft geahndet, die in schweren Fällen zum fallweisen Ausschluß aus der Kirche und der Familie führen kann. Das ist die Übung der alten „Meidung“ (shunning).

Ganz kurz behandelt der Verfasser am Schlusse das Verhältnis der Brüder zur Welt, von der sie völlig abgesondert leben und nach der sie kein Verlangen tragen. Manche Jungen, die gerne von der Welt etwas sehen und mehr lernen wollen, als dies zu Hause möglich ist, brechen freilich aus, aber oft kehren sie wieder in die Gemeinschaft zurück. Der Anhang des Buches enthält die Kirchenverfassung der Brüder, den Bericht eines jungen Mädchens, das mit den Eltern die Gemeinschaft verlassen hat; eine Liste aller Bruderhöfe in Kanada und den Vereinigten Staaten, die Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln, das Namens- und das Sachregister.

Die anspruchslose und doch eindrucksvolle Schilderung, die durch gute Photographien anschaulich gemacht wird und innerhalb unserer pluralistischen Gesellschaft einzigartig anmutet, wird besonders solche Leser ergreifen, die noch nicht wesentlich mit der Täuferforschung zu tun hatten.

Wien

Grete Mecenseffy

Oswald Loretz: Galilei und der Irrtum der Inquisition. – Naturwissenschaft – Wahrheit der Bibel – Kirche. Kevelaer (Butzon & Bercker) 1966. 220 S., kart. DM 14,80, geb. DM 16,80.

Der Fall Galilei,* dessen Schriften erst 1835 vom Index der verbotenen Bücher gestrichen worden sind, ist zweifellos ein Modellfall der jahrhundertelangen Auseinandersetzung zwischen Theologie und Naturwissenschaft. Auf Grund eines umfassenden einschlägigen Quellenstudiums zeigt der Verfasser sehr deutlich, worum es in dem Kampf Galileis mit der damaligen Kirche zutiefst ging, und er zeigt weiter, daß die Galileifrage auch die heutige Kirche noch angeht. Dabei beschränkt er sich auf die biblische Fragestellung, die sich damals an der Interpretation von Josua 10, 12 f. entzündete. Damit kommen aber auch alle grundsätzlichen Probleme in Sicht, die deshalb behandelt werden, um so das einst und auch heute noch Entscheidende deutlich zu machen.

Im Streit Galileis mit seinen theologischen Gegnern ging es darum, ob die *scienza nuova*, die mit der Physik Galileis heraufkam, mit der Bibel in Einklang stehe oder nicht. Die Inquisition verneinte die Übereinstimmung, Galilei bejahte sie. Die Tragik des nun folgenden Prozesses liegt, wie der Verfasser richtig erkannt und ausführlich dargelegt hat, darin, daß beide streitenden Parteien von einem und demselben Prinzip, nämlich der *Irrtumslosigkeit* der Bibel, ausgingen und beide dieses Prinzip auch verteidigten, dabei aber zu ganz verschiedenen Ergebnissen kamen. Das lag daran, daß beide Parteien in der Diskussion über die Irrtumslosigkeit der Bibel, hier also des Alten Testaments, das Besondere des semitisch-biblischen *Wahrheitsbegriffs* gar nicht erkannten und beide von sich behaupteten, allein die Wahrheit der Bibel zu verteidigen. Die eigentliche Tragik dieses Prozesses liegt also darin, daß auf

* Hinweisen darf ich auf meinen Aufsatz „Der Fall Galilei. – Ein Beitrag zum Verhältnis von Glauben und Wissen“ (in: „Deutsches Pfarrblatt“ vom 1. Juni 1960).

beiden Seiten der *biblische Wahrheitsbegriff* undiskutiert blieb. In dem Mißverständnis dieses Wahrheitsbegriffes und dem Festhalten an der „Sine ullo errore“-Theorie, das im Mittelalter noch möglich war, mit dem Heraufkommen der neuen Wissenschaft aber ad absurdum geführt wurde und überdies vom A. T. auch gar nicht bezugt wird, wurzelt demnach der Justizirrtum der Inquisition. Die Tragik der Inquisition war, daß sie gar nicht merkte, daß sie Galilei indirekt zu einer neuen Besinnung auf die Wahrheit der Bibel aufgefordert hatte. „Galilei ging mit Recht in all seinen Überlegungen von der alten Lehre aus, daß die Hl. Schrift uns über die von Gott geschenkte Erlösung belehrt und in diesem Sinne *Wahrheit* beansprucht“ (S. 151). Damit hatte er das dem ganzen Streit zugrunde liegende Problem der Wahrheit der Bibel besser begriffen als seine theologisch versierten Gegner.

Die Theologen damaliger und auch späterer Zeit sahen nicht oder wollten es nicht wahrhaben, daß es eine Schicht der Welt gibt – nämlich die des Zähl- und Meßbaren –, für deren Erfassung allein der naturwissenschaftliche (physikalische) Wahrheitsbegriff zuständig ist. Im Fall Galilei aber wurde eine rein naturwissenschaftliche Frage als Glaubensfrage abgestempelt, und das ist das eigentliche Ärgernis des Fehlurteils, das heute auch von der katholischen Kirche als solches zugegeben wird. Man braucht nur an den Katholikentag 1964 in Stuttgart, vor allem aber an das Zweite Vatikanische Konzil zu erinnern.

„Erhebt man die Bibel zum Maßstab jeder menschlichen Erkenntnis . . ., dann kommt es zum Fall Galilei. Rückt jedoch die naturwissenschaftliche Methode . . . zum unumschränkten Maßstab der Wahrheit und Wirklichkeit auf, dann bleibt für die Bibel kein Raum mehr“ (S. 140). Auf die richtige Unterscheidung der Kompetenzen kommt es also wesentlich an, worauf auch der Unterzeichnete in zahlreichen Veröffentlichungen immer wieder hingewiesen hat. Die galileische Frage an die Theologie ist auch heute noch diese: Wie verhält sich die Wahrheit der Wissenschaft zum Wahrheitsanspruch der Schrift? Der Prozeß der Theologen gegen den Physiker Galilei, wie er in diesem Buch in seiner letzten Tiefe dargestellt worden ist, gibt auf diese Frage eine richtungweisende Antwort.

Werdohl i. Westfalen

Gerhard Hennemann

Francisco Suárez: *Ausgewählte Texte zum Völkerrecht*. Lateinischer Text nebst deutscher Übersetzung herausgegeben von Josef de Vries S.J. Einleitung von Josef Soder S.J. (= *Klassiker des Völkerrechts* Bd. IV). Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1965. XII, 214 Seiten, 1 Bild, geb. DM 43.–, kart. DM 38.–.

Das Buch vermittelt einen Blick in eine Welt, die man bei uns nach den Verdikten von Grotius und Thomasius mit einem wohl allzu guten Gewissen vergessen hat. Für den so vieldeutigen Terminus „*ius gentium*“ stammt vermutlich die Deutung „internationales Recht“ oder „Völkerrecht“ im heutigen Sinne von Francisco Suárez. Die Texte, in denen diese Deutung entwickelt wird, legt Josef de Vries zweisprachig vor. Die Sammlung verdient Beachtung, weil sie neben den bekannten späten Texten aus *De Legibus* (II, 17–20) die erste Fassung des *ius gentium*-Abschnittes aus der Conimbricenser Vorlesung von 1601 erstmals veröffentlicht (Cod. Conimbr. Univ. 1924, fol. 10 r.–12 v.). Es folgt der Abschnitt *Defensio fidei* III, Kap. 5, über die Souveränität, die an Vitoria geschulte Stelle *De fide*, disp. 18, sect. 5, über die Souveränität der Heiden und schließlich der Passus *De charitate*, disp. 13, sect. 1–8, über den Krieg, der wohl am meisten zeitgebunden und vielleicht gerade deshalb nicht uninteressant ist.

Die Einleitung von Josef Soder ist reich an biographischen Details; der Verf. gibt u. a. eine kleine Begriffsgeschichte von *ius gentium* und verweist zum Schluß auf den m. E. entscheidenden Umstand, daß Suárez in erster Linie nicht Jurist, sondern Moralthologe ist, und daß ihn deshalb Einwendungen gegen seinen Normativismus, die für einen Juristen fatal sein müßten, in Wirklichkeit nicht treffen. Allerdings ist damit zugleich etwas sehr Wichtiges über die öffentliche Anwendbarkeit dieser Arbeiten von Suárez ausgesagt.